

TIERE IM RECHT

Dürfen Pferde angebunden gehalten werden?

Eine Reiterkollegin erzählte mir neulich, dass sie nach langer Suche endlich einen neuen Stall für ihre Stute gefunden hat. Während der ersten Woche stünde ihr aufgrund eines Planungsfehlers des Stallbetreibers allerdings lediglich ein Standplatz mit Anbindevorrichtung zur Verfügung. Darf sie ihre Stute überhaupt eine Woche lang auf diese Weise unterbringen? Ist die Anbindehaltung von Pferden nicht verboten?

C. A. aus St. Moritz

Liebe Frau C.

Während vieler Jahre war die Anbindehaltung die verbreitetste Form der Pferdehaltung. Die Pferde verrichteten damals allerdings häufig stundenlange harte Arbeit auf Feldern, beim Ziehen schwerer Lasten, beim Einsatz in Reitschulen oder im Militär. Sie waren körperlich also stark gefordert und viel in Bewegung. Mit dem Wandel des Pferdes vom reinen Arbeitstier zum Freizeitpartner hat sich dies jedoch geändert: Viele Pferde werden heute nur ein bis zwei Stunden am Tag bewegt und verbringen die restliche Zeit im Stall. Durch die massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Begrenzung des Gesichtsfelds wird den natürlichen Bedürfnissen des Pferdes bei der Anbinde-

haltung nicht entsprochen. Seit 2008 ist diese deshalb ausdrücklich untersagt. Dabei sah das Recht für Haltungen, die bereits zuvor bestanden hatten, eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor – seit September 2013 müssen sich aber auch diese an das Anbindeverbot halten.

Kurzzeitiges Anbinden gestattet

Vom grundsätzlichen Verbot der Anbindehaltung gibt es aber Ausnahmen, die es gestatten, Pferde kurzzeitig anzubinden. Dies gilt für das Füttern, Pflegen oder Festbinden bei Übernachtungen auf Wanderritten sowie für Veranstaltungen oder vergleichbare Situationen. Zudem dürfen Pferde, die in einen neuen Stall umziehen oder im Militär im Einsatz sind, während einer Dauer von ma-



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

ximal drei Wochen angebunden gehalten werden.

Die Anbindeplätze sind in diesen Fällen so zu gestalten, dass die Tiere sich nicht verletzen und artgemäss stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können. Wenn Ihre Kollegin ihre Stute während der ersten Woche im neuen Stall in einem Standplatz mit Anbindevorrichtung unterbringt, verstösst sie damit also nicht gegen das Tierschutzrecht. Dennoch sollte sie versuchen, zusammen mit dem Stallbesitzer eine optimale Lösung zu finden, um die Zeit in Anbindehaltung auf ein Minimum zu reduzieren.

Um das Pferd trotz Standhaltung genügend auszulasten, sollte es zudem möglichst oft bewegt und mehrere Stunden pro Tag mit Artgenossen auf die Weide gelassen werden.



Um das Pferd trotz Standhaltung genügend auszulasten, sollte es möglichst oft bewegt und mehrere Stunden pro Tag mit Artgenossen auf die Weide gelassen werden.

Bild pixelio

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

TIERE IM RECHT

Pferde brauchen Sozialkontakte zu Artgenossen

Pferde sind Herdentiere, die zwingend den Kontakt zu Artgenossen brauchen. Als Fluchttiere fühlen sie sich nur innerhalb des sozialen Verbands sicher. Das Tierschutzrecht schreibt daher vor, dass Pferde zumindest Sicht-, Hör- und Geruchkontakt mit anderen Pferden haben müssen.

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die Möglichkeit zur Aufnahme von Sozialkontakten mit Artgenossen ist für Pferde von essenzieller Bedeutung. Das Bedürfnis nach sozialer Interaktion wird – so weit es sich um verträgliche Tiere handelt – durch die Gruppenhaltung in einem Offenstall in der Regel am besten befriedigt. Rechtlich vorgeschrieben ist die Gruppenhaltung aber nicht. Die Tierschutzgesetzgebung hält jedoch fest, dass Pferden zumindest Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu anderen Pferden ermöglicht werden muss. Lediglich Jungpferde sind zwingend in Gruppen zu halten.

Ausnahmebewilligungen für Einzelhaltung

Der kantonale Veterinärdienst kann allerdings mittels einer befristeten Ausnahmebewilligung die Einzelhaltung eines alten Pferdes gestatten. Diese Genehmigung muss

aber begründet sein. Zu denken ist beispielsweise an die Haltung eines alten Pferdes ohne Zukauf eines sogenannten Beistellpferdes, wenn der Besitzer nach dem Ableben des alten Tieres keine Pferde mehr halten möchte.

Gruppenhaltung erfordert sorgfältige Planung

Werden Pferde in der Gruppe gehalten, müssen ausreichend Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Mit einer sorgfältigen Planung und Umsetzung lassen sich die im Vergleich zur Einzelhaltung erhöhten Verletzungsrisiken auf ein Minimum reduzieren. Der Stall ist so anzulegen, dass keine Sackgassen entstehen, ein ungestörtes Nahrungs-, Wasseraufnahme- und Ruheverhalten für alle Pferde – also auch für die rangniedrigen – ungestört möglich ist und

die Tiere sich gegenseitig ausweichen können. Bei Bedarf muss zudem ein besonderes Abteil für verletzte, kranke oder unverträgliche Tiere geschaffen werden können, das den tierschutzrechtlichen Anforderungen an eine Einzelbox entspricht und dem Pferd somit wiederum zumindest Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu Artgenossen ermöglicht. In Mehrraumlaufställen ist zudem der Liegebereich vom Fress- und Bewegungsbereich räumlich zu trennen. Liege- und Auslauffläche müssen dabei ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.

Esel sind keine geeigneten Sozialpartner

Der Begriff Pferd umfasst im Tierschutzrecht zwar sämtliche domestizierte Tiere der Pferdegattung, also Pferde, Ponys, Maultiere und Maulesel, weshalb es rechtlich betrachtet beispielsweise zulässig wäre, einen Esel als Sozialpartner für ein Pony zu halten. Aus ethologischer Sicht ist dies aufgrund des unterschiedlichen Sozial-, Handlungs- und Fütterungsverhaltens jedoch sehr problematisch. Esel können somit nicht als eigentliche «Beistellpferde» betrachtet werden. Im Übrigen bietet natürlich auch die Haltung von Pferden zusammen mit Rindern, Schafen, Ziegen usw. keine artgerechten Sozialkontakte.



Werden Pferde in der Gruppe gehalten, müssen ausreichend Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein.

Bild pixelio